

Per Mail:  
[anna.buetikofer@jgk.be.ch](mailto:anna.buetikofer@jgk.be.ch)

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Burgdorf, den 25. August 2014  
V\_2014\_14

## **Konsultation: Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen IBV**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,  
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur geplanten Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) Stellung nehmen zu können. Wir danken Ihnen, dass die BKSE bereits bei der Erarbeitung einbezogen wurde.

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz GIB äusserten wir grundsätzliche Kritik an dieser Praxisänderung, die hauptsächlich eine Sparmassnahme ist (s. unsere Vernehmlassungsantwort vom 17.1.2014). An den damaligen Einwänden halten wir fest. Andererseits nehmen wir aber auch zur Kenntnis, dass mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen „nur“ noch 1,65 Mio Franken gespart werden statt der ursprünglich geschätzten 3,2 Mio Franken. Inhaltlich wurden einige Punkte aufgenommen, die zu einer einigermaßen sozialverträglichen Umsetzung führen und dadurch Schwelleneffekte sowie falsche Anreize vermieden werden sollten.

Mit der nun vorliegenden totalrevidierten Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist die bestmögliche Umsetzung der Gesetzesänderung realisiert worden

Die Einkommens- und Vermögensprüfung der Alimentenberechtigten, die jährlich vorgenommen werden muss, kann in einem schlanken Verwaltungsverfahren organisiert werden. Dabei wird die finanzielle Situation der Antragsstellenden möglichst konkret und aktuell berücksichtigt. Die nun vorliegende Lösung ermöglicht eine gerechte Beurteilung der finanziellen Situation der Antragstellenden.

Allerdings ist klar festzuhalten, dass die jährlichen Überprüfungen sowie die unter gewissen Umständen nötigen Zwischenüberprüfungen trotz des schlanken Verwaltungsverfahrens zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Sozialdiensten führen.

./.

Zu beachten ist auch, dass die Ablehnung von Alimentenbevorschussung bei Überschreitung der Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht zu einer Entlastung der Alimentenfachstellen bei der Inkassoführung führt. Im Gegenteil, Alimentenberechtigte die keinen Anspruch auf Bevorschussung mehr haben, haben weiterhin Anrecht auf Inkassohilfe bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche (Art. 290 ZGB, Art. 131 ZGB). Der Erwartungsdruck an die Alimentenfachangestellten bei der Geltendmachung von nicht bevorschussten Forderungen wird steigen. Diesen Punkten ist bei der Festlegung des Stellenschlüssels unbedingt Rechnung zu tragen.

Mit den gewählten Einkommens- und Vermögensgrenzen wurde ein gut abgewogener Kompromiss gefunden, der einerseits zu einer angemessenen Einsparung von Alimentenbevorschussung führt und andererseits nicht zu einer Verlagerung in die Sozialhilfe führen dürfte. Als zusätzliche Absicherung gegen eine Verlagerung in die Sozialhilfe ist Art. 16 IBV geschaffen worden

Zu einzelnen Artikeln:

**Art. 4 Bst g**

Nach der Scheidung bzw. Trennung können sich die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person ändern. Dem soll in der Verordnung Rechnung getragen werden. Buchstabe g erwähnt jedoch nur die Einkommensverhältnisse. Wir beantragen den Satz wie folgt zu ergänzen:

g) im Falle einer Veränderung des Vermögens nach Art. 11 oder des Einkommens nach Art. 14 Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate.

Mit den übrigen Inhalten sind wir einverstanden.

Freundliche Grüsse



Andrea Lüthi  
Geschäftsleiterin